

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung“ vom 18. Februar 2021

Das Gesundheitsamt Tübingen erlässt nachstehende Verfügung:

§ 1

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18. Februar 2021

Die „Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung“ vom 18. Februar 2021 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absätze 3 Satz 2 und 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Begründung

Durch die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 30. Juli 2021 ist der Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung vom 18.02.2021 kaum mehr eröffnet. Der Regelungsbereich wird nunmehr von der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 30. Juli 2021 abgedeckt.

Weiterhin wurde der Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 17. Februar 2021, der ebenfalls Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 18. Februar war, am 03. September 2021 aufgehoben. Die Allgemeinverfügung vom 18. Februar 2021 war daher aufzuheben.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, in Raum C 105 kostenlos eingesehen werden und ist ggf. gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.kreis-tuebingen.de als bekannt gegeben.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, erhoben werden.

Tübingen, den 09.09.2021



Joachim Walter

Landrat